

Best Execution Policy - Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen

I. EINFÜHRUNG

Eine weitere wesentliche Zielsetzung des UCITSG¹/AIFMG² ist die bestmögliche Ausführung (im Folgenden die „Best Execution“) der Handelsentscheidungen von OGAW/AIF und zu Gunsten der Kunden. Die anzuwendenden Vorgaben sind Bestandteil dieser Best Execution Policy. Hier ist festgehalten, nach welchen Ausführungsgrundsätzen die PRIME Fund Solutions AG (im Folgenden „PRIME“) Handelsentscheidungen durchführt, um die bestmögliche Ausführung für den Anleger gewährleisten zu können.

II. ANWENDUNGSBEREICH

Die Best Execution Policy gilt für alle OGAW³/AIF⁴ und Kundenvermögen, die von der PRIME verwaltet werden und für die die PRIME die Handelsentscheidungen trifft. Soweit die Anlageentscheidung an externe Dritte delegiert worden ist, wird die PRIME sicherstellen, dass diese Dritten ebenfalls diese Grundsätze einhalten.

Im Rahmen einer Portfolioverwaltung für einen OGAW/AIF/Kunden dürfen diverse Finanztitel erworben werden. Der Umfang der zulässigen Anlagegegenstände ist durch das UCITSG für OGAW gesetzlich geregelt. Im Wesentlichen kann das Portfolio aus folgenden Anlagen bestehen:

- Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- Anteile an OGAW und anderen kollektiven Kapitalanlagen
- Derivative Finanzinstrumente
- OTC-Produkte

III. OTC-PRODUKTE

Die sog. „OTC-Produkte“ (otc = over the counter) sind Finanzinstrumente die mit einer Gegenpartei direkt geschlossen. Hinsichtlich dieser ist ebenfalls der Anwendungsbereich der Ausführungen zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen gegeben. Der Unterschied zu börsengehandelten Finanzinstrumenten ist, dass es keinen Ausführungsplatz gibt. Vielmehr erfolgt der Handel durch ein Einverständnis der PRIME gegenüber der Gegenpartei, welches ein Broker oder auch die Verwahrstelle sein kann.

Die in Ziffer IV genannten Kriterien zu Geschwindigkeit oder Wahrscheinlichkeit der Ausführung einer Handelsentscheidung sind nicht einschlägig. Stattdessen erfolgt der Handel im Einklang mit den jeweiligen konstituierenden Dokumenten sowie in Absprache mit der Verwahrstelle. Denn unabhängig vom Vorliegen der Rahmenverträge oder der Bonität der Drittpartei hat die Verwahrstelle eine Geschäftsbeziehung mit der Gegenpartei zu eröffnen.

¹ Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

² Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds

³ Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (auch UCITS genannt)

⁴ Alternative Investmentfonds im Sinne der Fussnote 2

IV. AUSFÜHRUNG VON HANDELSENTSCHEIDUNGEN

Die PRIME wird alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den OGAW/AIF/Kunden zu erzielen. Die Durchführung von Handelsentscheidungen hängen aber von verschiedenen Faktoren ab:

- Marktpreis (Kurs) des zu erwerbenden Finanztitels
- Kosten der Auftragsausführung
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung
- Umfang und Art des Auftrages
- sowie sonstige, für die Auftragsausführung relevante Aspekte

Die relative Bedeutung dieser Faktoren wird anhand folgender Kriterien bestimmt:

- a) Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des OGAW/AIF, wie im Prospekt oder gegebenenfalls in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des OGAW/AIF resp. im Vertrag mit dem Kunden dargelegt
- b) Merkmale des Auftrags
- c) Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind
- d) Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

Zur Umsetzung einzelner Handelsentscheidungen berücksichtigt die PRIME zudem Faktoren, wie:

- zugelassene Anlageinstrumente im OGAW/AIF
- Anlagepolitik des OGAW/AIF
- Ziel und Strategie zu Umsetzung der Anlagepolitik
- die internen Vorgaben zum Risikomanagement sowie zum Investmentprozess

Die PRIME wird für die Bearbeitung der Handelsaufträge die im Folgenden dargestellten Kriterien in der angegebenen Reihenfolge berücksichtigen:

- a) Preis des Finanztitels
- b) Kosten der Auftragsausführung
- c) Ausführungsgeschwindigkeit
- d) Ausführungswahrscheinlichkeit
- e) Ordergrösse
- f) Dauer der Orderannahme
- g) Kundenorientierung des Maklers/Handelspartners
- h) Verbleibende Handelszeit bzw. Wartezeit bis zur Eröffnung des Handelsplatzes

Bei der Vielzahl von möglichen Handelsentscheidungen kann es in Einzelfällen zu einer anderen Auswahl der Faktoren kommen. Die PRIME behält sich ausdrücklich das Recht vor, in diesen besonderen Konstellationen eine andere Annahme der Gewichtung vorzunehmen. Diese Abweichung kann insbesondere bei schwierigen Marktsituationen oder bei Vorliegen eines Trading-orientiertes Ansatzes vorhanden sein.

4.1. ZUSAMMENGEFASSTE HANDELSAUFTRÄGE

Vor allem zur Kostenreduzierung wird die PRIME Kauf- oder Verkauforders zusammenfassen, soweit sie in ihren wesentlichen Kriterien wie z.B. Volumen oder Geschäftsart gleichartig sind. Die Zusammenfassung von Handelsaufträge meint, dass der Auftrag zum z.B. Erwerb eines Finanzinstrumentes mehrere kollektive Kapitalanlagen oder Kundenportfolios betrifft. Der Möglichkeit von Teilausführungen wird dadurch Rechnung getragen, dass den betreffenden kollektiven Kapitalanlagen oder Kundenportfolios die Anzahl der Wertschriften anteilig zugeordnet wird. Davon ausgenommen sind Handelsaufträge zu Gunsten des Vermögens der PRIME selbst.

Der Grundsatz für die Teilausführungen bei zusammengefassten Handelsaufträgen gilt auch bei IPOs (initial public offering = erstmalige Ausgabe von Finanztiteln an einer Börse).

4.2. TRANSAKTIONEN ZWISCHEN VERWALTETE KOLLEKTIVE KAPITALANLAGEN

Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die PRIME zwischen von ihr verwaltete kollektive Kapitalanlagen resp. Kundenportfolios Transaktionen über Finanzinstrumente durchführt. Die Gründe dafür können vielfältig sein (u.a. aus Gründen der Kostenersparnis von Courtagen oder das Nichtvorhandensein eines Handelsbestandes). In jedem Fall erfolgt eine solche Transaktion nur, wenn die beteiligten kollektiven Kapitalanlagen resp. Kundenportfolios keinen Nachteil gegenüber einer anderen Art der Orderausführung erleiden würden. Dazu gehört auch die Beachtung der Anlegerinteressen.

V. VORGEHENSWEISE BEI DER AUSFÜHRUNG VON HANDELSENTSCHEIDUNGEN

Im Rahmen dieser Best Execution Policy wird jeder Auftrag gleichberechtigt behandelt. Jede Order wird unter Beachtung der aufgestellten Grundsätze zur Orderausführung nach Ermittlung des entsprechenden Handelsplatzes unverzüglich an diesen weitergeleitet. Sofern ein Handelsauftrag im Rahmen eines OTC-Geschäftes (ausserbörslich) ausgeführt wird, erfolgt eine Veröffentlichung und Dokumentation entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Alle dafür eingesetzten Gelder und die erhaltenen Finanztitel werden durch die Verwahrstellen verwahrt und entsprechend dokumentiert.

Zur effektiven Ausführung der Handelsentscheidungen werden die Order- und Abwicklungswege durch die PRIME im Vorfeld der Tätigkeitsaufnahme eines OGAW/AIF oder einer sonstigen Kundenbeziehung eingerichtet.

VI. HANDELSPLÄTZE UND HANDELSPARTNER

Für die Umsetzung der Handelsentscheidung stehen der PRIME verschiedene Handelsplätze zur Verfügung. Haupthandelsplätze sind die Verwahrstellen der OGAW, des AIF resp. die kontoführende Bank des Kunden, welche wiederum diverse Handelsplätze nutzen können. Zudem ist die Möglichkeit vorhanden, bestimmte Wertpapierhändler oder Broker einzusetzen. Die Auswahl der Handelsplätze ist in einer Übersicht zusammengefasst, welche bei der PRIME kostenlos angefordert werden kann.

Die PRIME wird bei der Auswahl der Handelsplattformen und Handelspartner darauf achten, dass alle wesentlichen Informationen und Daten für eine Orderausführung von diesen Handelsplattformen und Handelspartnern im Vorfeld zur Verfügung stehen. Diese Informationen umfassen z.B. den Prozess der Auftragsdurchführung, der Ordergebühren, Geld- und Briefpreise, Handelsvolumen.

Das Vorhandensein dieser wesentlichen Auswahlmerkmale wird regelmässig geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung erfordert im Einzelfall eine Anpassung der Übersicht zu den Handelsplätzen und Handelspartnern.



VII. ERFASSUNG DER HANDELSAUSFÜHRUNGEN

Innerhalb der PRIME werden alle Handelsausführungen für den OGAW/AIF/Kunden systematisch erfasst und archiviert. Dazu werden elektronische Aufzeichnungen geführt und eine physische Hinterlegung vorgenommen.

VIII. REGELMÄSSIGE ÜBERWACHUNG DER BEST EXECUTION POLICY

Zur Sicherstellung der Aktualität der Best Execution Policy wird die PRIME diese laufend (mindestens 1x jährlich) auf inhaltliche Korrektheit mit den gesetzlichen Vorgaben überwachen und aktualisieren.

Ferner werden die Handelsplätze und Handelspartner laufend in Bezug auf die für sie geltenden Kriterien geprüft.

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden zu Gunsten der Anleger in den OGAW/AIF und der weiteren Kunden der PRIME in dieser Policy berücksichtigt.

IX. KONTAKT

Allen Anlegern und Kunden wird die aktuelle Best Execution Policy auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Anfrage ist telefonisch, per E-Mail oder Fax an die PRIME zu richten.

PRIME Fund Solutions AG
Landstrasse 11
Postfach 673
9490 Vaduz
Liechtenstein

Tel.: 00423 222 02 40
Fax: 00423 222 02 41

www.prime-fund.com
info@prime-fund.com